

Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadtbibliothek Wittichenau (Bibliothekssatzung)

Auf der Grundlage von § 4 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) hat der Stadtrat der Stadt Wittichenau am 13.02.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Wittichenau.

§ 2 Nutzungsberechtigte

Die Stadtbibliothek steht allen Einwohnern sowie allen öffentlichen Einrichtungen, Vereinen und Bildungsträgern der Stadt Wittichenau zu nichtgewerblichen Zwecken der Kultur-, Erziehungs-, Bildungs- und Freizeitarbeit zur Verfügung. Eine Nutzung erfolgt nur bei Vorhandensein eines Benutzerausweises.

§ 3 Benutzung

- (1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises an. Für Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr erfolgt die Anmeldung durch bzw. mit Zustimmung der Eltern.
- (2) Mit der Anmeldung erhält jeder Nutzer einen Benutzerausweis. Dieser ist nicht übertragbar und auf Verlangen vorzuzeigen. Änderungen der persönlichen Daten oder der Verlust des Ausweises sind der Stadtbibliothek Wittichenau unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Leihfrist der Medien beträgt in der Regel vier Wochen.
- (4) In begründeten Fällen kann die Leihfrist verkürzt werden.
- (5) Die Leihfrist kann vor Fristablauf auf Antrag verlängert werden.
- (6) Die Weitergabe ausgeliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (7) Präsenzbestände sind in der Regel nicht ausleihbar.
- (8) Nicht vorhandene Medien können über die Fernleihe vermittelt werden. Dies betrifft Medien, die weder vor Ort noch in der Kreisergänzungsbibliothek vorhanden sind.
- (9) Die Benutzung der Bibliothek ist nur während der festgelegten Öffnungszeiten möglich. Diese werden durch Aushang und auf der Internetseite der Stadt bekannt gegeben. Die Bibliothek kann aus wichtigen Gründen zeitweilig geschlossen werden.
- (10) Die Anzahl auszuleihender Medien kann begrenzt werden. Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.

- (11) Den Anordnungen der Mitarbeiter der Stadtbibliothek Wittichenau ist Folge zu leisten. Belästigungen oder Behinderungen anderer Benutzer sind zu vermeiden. Insbesondere ist das Rauchen, Essen und Trinken nicht gestattet. Die Mitarbeiter der Stadtbibliothek sind berechtigt, bei wiederholten oder groben Verstößen ein Hausverbot auszusprechen sowie Nutzer zeitweise oder dauerhaft von der Bibliotheksnutzung auszuschließen.
- (12) Benutzer, die gegen diese Satzung verstoßen, können durch die Mitarbeiter der Stadtbibliothek generell von der Bibliotheksnutzung ausgeschlossen werden.

§ 4 Rückgabe

- (1) Die ausgeliehenen Medien sind der Stadtbibliothek innerhalb der festgelegten Frist im Rahmen der Öffnungszeiten zurückzugeben.
- (2) Bei Überschreitung der vereinbarten Leihfrist werden grundsätzlich Säumnisgebühren nach § 6 Abs. 2 Nr. 3 fällig.

...

§ 5 Haftung

- (1) Der Benutzer hat alle Medien beim Gebrauch sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigung und Verlust zu bewahren.
- (2) Der Benutzer bzw. dessen Beauftragter ist verpflichtet, bei Rückgabe auf Schäden und Mängel der überlassenen Gegenstände hinzuweisen.
- (3) Eine Haftung der Stadtbibliothek Wittichenau für Schäden jeglicher Art im Zusammenhang mit der Nutzung von Medien wird ausgeschlossen.
- (4) Der Benutzer haftet für die von ihm verursachten Schäden einschließlich der Folgeschäden. Dies gilt auch für Schäden, die infolge verspäteter Rückgabe entstehen.
- (5) Als Ersatz bei Verlust der Medien gilt die Ersatzbeschaffung durch den Benutzer. Dies ist im Vorfeld mit dem Bibliothekspersonal abzustimmen. Wird innerhalb eines Monats kein Ersatz beschafft, so ist die Stadtbibliothek berechtigt, eine Geldleistung in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu fordern.

§ 6 Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Stadtbibliothek Wittichenau fallen keine Jahresgebühren an.
- (2) Gebühren werden in folgenden Fällen erhoben:
 1. Fernausleihe 2,50 € zzgl. Auslagen
 2. Ersatzausweis 1,00 €
 3. Säumnisgebühren bei Überschreitung der vereinbarten Leihfrist 0,50 € je Medium und angefangene Verzugswoche

§ 7 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren ist der Benutzer der Stadtbibliothek Wittichenau. Schuldner der Gebühren ist auch, wer sich zur Übernahme dieser schriftlich verpflichtet hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Speicherung personenbezogener Daten

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt nach den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (EU DS-GVO) vom 27. April 2016. Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte erfolgt nicht.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2019 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadtbibliothek Wittichenau vom 03.12.1993 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 29.06.2018 außer Kraft.

Wittichenau, 14.02.2019

Georg Szczepanski
stellv. Bürgermeister

(am 22.02.2019 im Amtsblatt Nr. 04/19 veröffentlicht)